

# RS Vwgh 2020/4/9 Ra 2019/16/0073

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.04.2020

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §85

VwRallg

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):Ra 2019/16/0074 B 09.04.2020

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/16/0102 B 22. Oktober 2018 RS 2(hier ohne Bezugnahme auf § 8 RAO)

## Stammrechtssatz

Die Berufung eines berufsmäßigen Parteienvertreters auf die ihm (etwa nach § 8 RAO) erteilte Vollmacht und das Fortsetzen der Ausführungen des Schriftsatzes in der "Ich-Form" sind - soweit keine gegenteiligen Hinweise vorliegen - so zu verstehen, dass der Einschreiter für den Vertretenen handelt, ohne dass dem jeweils ein "namens des Vertretenen" hinzugefügt werden müsste.

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019160073.L01

## Im RIS seit

10.06.2020

## Zuletzt aktualisiert am

10.06.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)